

Original: Referentenentwurf des BMVI über eine Verordnung über Prüfsachverständige im Eisenbahnbereich	Änderungen am Original	Begründung für Änderungen
Artikel 1 Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung EPSV	Artikel 1 Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung EPSV im Infrastrukturbereich	<i>Wir schlagen die Präzisierung des Artikels 1 vor, da sich die Inhalte der Verordnung ausschließlich auf Sachverständige im Infrastrukturbereich bezieht.</i>
Teil 1 Allgemeine Vorschriften		
Teil 2 Anerkennung		
<p>§ 4 Anerkennungsvoraussetzungen</p> <p>(1) Wer als Prüfsachverständiger tätig werden will, bedarf der Anerkennung.</p> <p>(2) Die zuständige Behörde erkennt den Antragsteller als Prüfsachverständigen an, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Studium an einer deutschen Hochschule oder eine vergleichbare Ausbildung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union in einer Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat, die einschlägig ist für das Fachgebiet, für das die Anerkennung beantragt wird, 2. über Fachkunde im Eisenbahnwesen nach Anlage 1 verfügt, 3. über eine ausreichende Berufserfahrung in den Tätigkeiten des Fachgebietes und des zugehörigen Teilgebietes nach Anlage 2 verfügt, für das die Anerkennung beantragt 	<p>§4 (2) 1. a (neu): eine Berufsausbildung (Meister/Techniker) in einer Fachrichtung, die einschlägig ist für das Fachgebiet erfolgreich absolviert hat, für das die Anerkennung beantragt wird,</p>	<p><i>Der Artikel gibt keinen Hinweis auf den Umfang und die Art des Hochschulabschlusses. Wir empfehlen hier eine Präzisierung des Gesetzestextes.</i></p> <p><i>Eine Beschränkung auf Hochschulabsolventen ist aus unserer Sicht nicht praxistgerecht.</i></p> <p><i>Einige bereits anerkannte Sachverständige haben eine</i></p>

<p>wird,</p> <p>4. bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Prüfsachverständiger weisungsfrei ist, so dass er seine Aufgaben unabhängig und unparteiisch wahrnehmen kann,</p> <p>5. über die für die Prüftätigkeit notwendigen deutschen Sprachkenntnisse verfügt,</p> <p>6. zuverlässig ist,</p> <p>7. körperlich geeignet ist und</p> <p>8. zum Zeitpunkt der Anerkennung noch nicht 65 Jahre alt ist.</p>		<p><i>Ausbildung als Werkmeister und ihre besondere Sachkenntnis in vielen Berufsjahren erworben. Gerade hinsichtlich vorhandener Alttechniken, die weiter im Feld betreut werden müssen, können auf deren Kompetenz nicht verzichtet werden. Diese Gruppe ist sonst von Anerkennungen ausgeschlossen.</i></p>
<p>§ 5 Antragsverfahren</p> <p>(1) Die Anerkennung als Prüfsachverständiger, die Verlängerung der Anerkennung, die Erweiterung einer bestehenden Anerkennung und eine projektspezifische Anerkennung als Prüfsachverständiger bedürfen eines Antrags bei der zuständigen Behörde. s stehen, eine Erklärung des Arbeitgebers, dass der Arbeitgeber ihn für die Tätigkeit als Prüfsachverständiger freistellt,</p> <p>...</p> <p>(6) Bei einem Antrag auf Erweiterung einer bestehenden Anerkennung als Prüfsachverständiger oder bei einem Antrag auf eine projektspezifische</p>		<p><i>Aus unserer Sicht ist Minimum ein profundes Prüfungsgespräch, in dem der Prüfsachverständige</i></p>

<p>Anerkennung als Prüfsachverständiger kann die zuständige Behörde auf die Vorlage einzelner Nachweise nach Absatz 3 verzichten oder zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Ausnahmen von den Anforderungen nach § 4 zulassen.</p>		<p><i>einschlägiges Grundwissen in der Begutachtung von Vorgängertechnik nachweist, unverzichtbar. Diese Anforderung sollte §5 (6) berücksichtigen.</i></p>
<p>§ 6 Anerkennung als Prüfsachverständiger</p> <p>[...]</p> <p>(3) Die Anerkennung gilt längstens für fünf Jahre. Sie kann jeweils um längstens fünf Jahre verlängert werden.</p>	<p>(3) Die Anerkennung gilt längstens für fünf Jahre. Sie kann jeweils um längstens fünf Jahre verlängert werden.</p>	<p><i>Die Anerkennung sollte für eine Dauer von fünf Jahren gelten.</i></p>
<p>Teil 6 Schlubestimmungen</p>		
<p>§ 24 Übergangsvorschriften</p> <p>(1) Prüfer und Gutachter, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] Tätigkeiten nach den §§ 9 bis 12 aufgrund einer bereits vorhandenen Anerkennung des Eisenbahn-Bundesamtes ausüben, können bis zum Ablauf ihrer vorhandenen Anerkennung tätig sein, wenn sie gegenüber der zuständigen Behörde bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des dritten auf den Kalendermonat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Inkrafttretens übereinstimmt] eine schriftliche Erklärung abgeben, dass sie die Pflichten nach den §§ 14 bis 22 anerkennen und bei ihrer künftigen Tätigkeit zugrunde legen werden. Soweit Bestimmungen der §§ 14 bis 22 bestimmte Nachweise vorsehen, sind diese</p>		<p><i>In den Übergangsvorschriften fehlt eine eindeutige Aussage zum weiteren Verfahren für bereits anerkannte Sachverständige. Zudem werden die Fragen offengelassen, wie nach Ablauf der vorhandenen Anerkennung verfahren wird. Kann der Sachverständige eine Verlängerung beantragen oder muss er sich dem Verfahren der Neuankennung unterziehen? Wir empfehlen hier eine entsprechende Präzisierung.</i></p>

<p>zusammen mit der schriftlichen Erklärung nach Satz 1 einzureichen.</p> <p>(2) Wird der zuständigen Behörde eine Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 nicht innerhalb der bestimmten Frist vorgelegt, kann sie bestimmen, dass die Übergangsregelung auf den Betreffenden nicht anzuwenden ist.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfer und Gutachter, die über eine am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] vorhandene Anerkennung ohne Befristung verfügen. Diese Anerkennung gilt längstens bis zum... [einsetzen: Angaben des Tages und Monats des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Jahres].</p>		
<p>Anlage 2 Berufserfahrung</p>		<p><i>Aus unserer Sicht sind die geforderten 10 Jahre Berufserfahrung im Bereich Ingenieurbau und Oberbau bei einem abgeschlossenen Hochschulstudium sind zu lang. 5 Jahre Berufserfahrung bei einem Hochschulstudium und 10 Jahre Berufserfahrung bei einer adäquaten Ausbildung sind praxisgerecht. Wir empfehlen die Angaben entsprechend zu ändern.</i></p>
<p>Anlage 2</p>		
<p>2 Fachbereich Signaltechnik, Telekommunikation und Elektrotechnik</p>		
<p>2.1 Besondere Anerkennungsvoraussetzungen für die Planprüfung</p>		

2.1.1 Bei erstmaliger Anerkennung		
2.1.1.1 dreijährige Tätigkeit als Planer innerhalb des Fachgebietes und		
2.1.1.2 Bearbeitung von mindestens zehn Projekten innerhalb des Fachgebietes, deren Mangelfreiheit im Hinblick auf sicherheitsrelevante Fehler von einem anerkannten Prüfsachverständigen für die Planprüfung bestätigt wird	2.1.1.2. Bearbeitung von mindestens zwei Projekten innerhalb des Fachgebietes, mit jeweils ein Planteil1 sowie ein Planteil2 innerhalb des Fachgebietes, deren Mangelfreiheit im Hinblick auf sicherheitsrelevante Fehler von einem anerkannten Prüfsachverständigen für die Planprüfung bestätigt wird	<i>Die Prüfung von 10 Referenzanlagen erscheint aus unserer Erfahrung als nicht umsetzbar, da PT1 Ausführungsanlagen i.A. von Planungsbüros erstellt werden. Die PT2 Ausführungsunterlagen durch die ausführende Signalbaufirma, somit besteht Praktisch die Schwierigkeit die Kenntnisse in beiden Bereichen zu erlangen. Auch wird hier nicht unterschieden zwischen dem Planteil1 (PT1) und Planteil2 (PT2). Insbesondere de PT2 bedarf einer tiefen technischen Kenntnis des Systems um eine fachgerechte Beurteilung stattfinden zu lassen.</i>
Artikel 2 Verordnung zur Prüfung zum Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich		
Teil 1 Ziel der Prüfung; Zulassungsvoraussetzungen		
§ 8 Prüfung (1) Die Prüfung besteht aus mündlichen Teilprüfungen der Fächer 1. Eisenbahn- und Verwaltungsrecht, 2. Grundlagen des Eisenbahnbetriebs und der Eisenbahntechnik und 3. Technik der Fach- und Teilgebiete entsprechend den nach § 2 Absatz 1 der Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung		<i>Wir empfehlen, dass der alternative Weg des Tutoriums für die erstmalige Anerkennung als Planprüfer neben der Prüfung weiterhin möglich sein muss. Das Tutorium ist ein probates Mittel, um die Sachkunde des Prüfsachverständigen feststellen zu können.</i>

<p>beantragten Fachgebieten, für die die Anerkennung als Prüfsachverständiger beantragt wird.</p> <p>Prüflinge, die eine Anerkennung für Tätigkeiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 oder 6 der Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung beantragt haben, werden zusätzlich in dem Fach Analytische Nachweise der Sicherheit geprüft.</p> <p>(2) Die Prüfung wird durch die Prüfungskommission abgenommen.</p> <p>(3) In einer Prüfung können gleichzeitig bis zu sechs Prüflinge geprüft werden.</p> <p>(4) Die Prüfungsdauer ergibt sich aus der Anlage.</p> <p>(5) Über den Verlauf der Prüfung und die Feststellung des Prüfungsergebnisses hat der Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.</p>		
--	--	--